Gesamtvertragliche Vereinbarung über die Teilung von Vertragsarztstellen (Job-Sharing)

abgeschlossen zwischen der Ärztekammer für Tirol einerseits und dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger unter Mitunterfertigung der Tiroler Gebietskrankenkasse mit Rechtswirkung für die in § 2 des Gesamtvertrages vom 1.1.1985 angeführten Krankenversicherungsträger andererseits.

Präambel

- (1) Die Teilung von Vertragsarztstellen (ausg. für med. und chem. Labordiagnostik) dient dem Ziel, die Versorgung der Bevölkerung bei gleichzeitiger Berücksichtigung des Wunsches der Vertrags(fach)ärzte nach neuen flexiblen Arbeitszeitmodellen unter Zuziehung eines zweiten (Fach)Arztes des gleichen Fachgebiets zu ermöglichen.
- (2) Mit der Teilung von Vertragsarztstellen soll keine Erweiterung der Versorgungskapazitäten bewirkt werden.
- (3) Soweit in dieser gesamtvertraglichen Vereinbarung personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sich diese auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.
- (4) Für die Teilung von Vertragsarztstellen werden folgende in den Abschnitten A und B geregelten Modelle geschaffen.

Abschnitt A Vorübergehende Teilung einer Vertragsarztstelle

§ 1 Sachliche Voraussetzungen; Dauer der vorübergehenden Vertragsteilung

(1) Die vorübergehende Vertragsteilung ist die dem Inhaber eines Einzelvertrages eingeräumte Befugnis, über einen befristeten Zeitraum (z.B. wenn Umstände vorliegen, die es dem Inhaber des Einzelvertrages erschweren, die vertraglich vereinbarten Ordinationszeiten im vollen Umfang einzuhalten) einen Arzt des gleichen Fachgebietes zur Erfüllung der sich aus dem Einzelvertrag ergebenden Verpflichtung zur vertragsärztlichen Leistungserbringung heranzuziehen.

- (2) Ohne Angabe von Gründen ist die Teilung einer Vertragsarztstelle für längstens acht Jahre möglich. Nach diesem Zeitraum ist eine weitere Zusammenarbeit sofern Kammer und Kasse einer solchen zustimmen wie folgt möglich:
 - a) Teilung einer Vertragsarztstelle gemäß Abschnitt B
 - b) Gründung einer Erweiterungsgruppenpraxis

§ 2 Person des Teilungspartners

Der Teilungspartner muss ein in Österreich zur selbstständigen Berufsausübung berechtigter Arzt sein. Dieser muss ein Arzt desselben Fachgebietes wie der Inhaber des Einzelvertrages sein. Der Teilungspartner darf nur jene Leistungen mit der Kasse abrechnen, für die er persönlich die Voraussetzungen nach der Honorarordnung erfüllt. Der Teilungspartner muss am Ordinationssitz des Inhabers des Einzelvertrages niedergelassen sein. Er darf neben der Tätigkeit als Vertragsarzt keine wahlärztliche Tätigkeit ausüben.

§ 3 Ordinationszeiten

- (1) Sofern die Ordinationszeiten des Vertragsarztes geringer sind als die Mindestordinationszeiten nach § 11 Abs. 2 GV in der jeweils jüngsten Fassung, verpflichtet sich der Inhaber des Einzelvertrages diese nach Maßgabe der vorzitierten Bestimmung entsprechend auszudehnen. Abweichungen können im Einvernehmen zwischen Kammer und Kasse vereinbart werden.
- (2) Die Ordinationszeiten der beiden Teil-Vertragsärzte dürfen sich nicht decken. Abweichungen hievon können im Einvernehmen mit Kammer und Kasse vereinbart werden.

§ 4 Bekanntgabe der vorübergehenden Vertragsteilung

Der Inhaber des Einzelvertrages hat die Absicht zur Teilung mindestens drei Monate vor Beginn der Teilung der Stelle der Kammer und der Kasse schriftlich mit folgenden Angaben bekannt zu geben:

- Name und Adresse des Einzelvertragsinhabers
- Name, Adresse und Lebenslauf des Teilungspartners
- Fachgebiet des Teilungspartners sowie Voraussetzungen für die Verrechenbarkeit gemäß § 2
- Beginn und Dauer der beabsichtigten Teilung der Vertragsarztstelle
- Sofern dies nicht bereits gegeben ist, eine Verpflichtungserklärung gemäß
 § 3 sowie die Aufteilung der Ordinationszeiten auf jeden der beiden Teil-Vertragsärzte
- Angabe des %-Satzes, wie die Teilung erfolgt (z. B. 50/50, 70/30, ...)

§ 5 Einspruch gegen die vorübergehende Vertragsteilung

Kammer und/oder Kasse können binnen vier Wochen nach Bekanntgabe der Teilungsabsicht gemäß § 4 (Datum des Eingangsstempels) Einspruch gegen die Teilung erheben, wenn

- die Voraussetzungen nicht vorliegen oder
- Bedenken gegen die Person des Teilungspartners bestehen.

Bedenken gegen die Person des Teilungspartners können insbesondere vorliegen bei groben Problemen

- im bisherigen Verhältnis zwischen dem Teilungspartner und seinen Patienten bzw. dem Teilungspartner und einem Versicherungsträger oder
- im Zusammenhang mit der bisherigen wahlärztlichen T\u00e4tigkeit des Teilungspartners.

Erfolgt kein fristgerechter ausdrücklicher Einspruch, so ist ein entsprechendes Einverständnis anzunehmen. Ein allfälliger Einspruch kann innerhalb von vier Wochen ab Mitteilung vom Inhaber des Einzelvertrages bei der Paritätischen Schiedskommission angefochten werden.

§ 6 Abschluss von befristeten Teil-Einzelverträgen

- (1) Die Teilung setzt den Abschluss je eines befristeten Teil-Einzelvertrages zwischen dem Inhaber des bestehenden Einzelvertrages und der Kasse sowie zwischen dem Teilungspartner und der Kasse voraus und ist erst ab dem im jeweiligen Teil-Einzelvertrag genannten Zeitpunkt wirksam, welcher mit einem Quartalsbeginn zusammenfällt. Der bestehende Einzelvertrag ruht für die Dauer der Teilung und lebt mit deren Beendigung wieder auf. Der Teilungspartner hat der Kasse gegenüber schriftlich anzuerkennen, dass ihm nach Beendigung der Teilung der Vertragsarztstelle aus dem Teil-Einzelvertrag keinerlei Rechtsansprüche oder Anwartschaften (insbesondere auf einen Einzelvertrag) entstehen.
- (2) Die Kasse hat den beiden Teil-Vertragsärzten den jeweiligen Teil-Einzelvertrag gemäß Anhang 1 binnen 2 Wochen nach Ablauf der Einspruchsfrist (§ 5) oder nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung der zuständigen Schiedskommission auszufolgen sowie gleichzeitig eine Gleichschrift der beiden Teil-Einzelverträge der Kammer zu übermitteln.
- (3) Der Abschluss eines befristeten Teil-Einzelvertrages führt zu keiner Streichung aus der Warteliste für Kassenstellen gemäß Pkt. VI. Ziff. 3 der Richtlinien für die Auswahl von § 2-Vertragsärzten für Allgemeinmedizin und Vertragsfachärzten.

§ 7 Wechsel in der Person des Teilungspartners, Änderung der Teilungsschüssel

- (1) Ein Wechsel in der Person des Teilungspartners ist nur per Quartalsbeginn möglich. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann im Einzelfall mit Zustimmung von Kammer und Kasse hiervon abgewichen werden. Bei einem beabsichtigten Wechsel des Teilungspartners ist erneut gemäß den §§ 4, 5 und 6 vorzugehen.
- (2) Eine Änderung des %-Satzes, wie die Teilung erfolgt (z. B. 50/50, 70/30,...), ohne Wechsel des Teilungspartners ist ebenfalls nur per Quartalsbeginn möglich. Eine derartige Änderung ist mindestens 1 Monat davor Kammer und Kasse anzuzeigen. Sie setzt den Abschluss je eines neuen befristeten Teil-Einzelvertrages gemäß § 6 voraus. Die Kasse hat den beiden Teil-Vertragsärzten die neuen Teil-Einzelverträge möglichst binnen 2 Wochen auszufolgen sowie eine Gleichschrift der Teil-Einzelverträge der Kammer zu übermitteln.

§ 8 Beendigung der vorübergehenden Teilung

- (1) Die Teilung der Vertragsarztstelle endet:
 - 1. mit Zeitablauf
 - mit dem Tod des Inhabers des ruhenden Einzelvertrages
 - mit Beendigung des ruhenden Einzelvertrages (bzw. des Teil-Einzelvertrages des Inhabers des ruhenden Einzelvertrages)
 - 4. mit Beendigung des Teil-Einzelvertrages des Teilungspartners, es sei denn, der Inhaber des ruhenden Einzelvertrages gibt innerhalb von 2 Wochen nach Eingang der Kündigung des Teil-Einzelvertrages des Teilungspartners bei der Kasse bekannt, dass er eine Fortsetzung der Teilung wünscht
 - bei Nichteinhaltung von als Voraussetzung im Rahmen der Teilung eingegangenen Verpflichtungen durch den Inhaber des ruhenden Einzelvertrages oder durch den Teilungspartner – diesfalls mit Kenntnis dieser Umstände durch Kammer oder Kasse.
- (2) Gibt der Inhaber des ruhenden Einzelvertrages gem. Abs. 1 Ziff. 4 den Wunsch nach Fortsetzung der Teilung fristgerecht bekannt, hat er innerhalb von vier Wochen gem. § 7 einen neuen Teilungspartner bekannt zu geben. Sodann ist gemäß § 7 Abs. 1 vorzugehen. Mit fruchtlosem Verstreichen dieser Frist endet die Teilung der Vertragsarztstelle.

Abschnitt B Dauerhafte Teilung einer Vertragsarztstelle

§ 9 Sachliche und persönliche Voraussetzungen

- (1) Kammer und Kasse k\u00f6nnen einvernehmlich einen bestehenden Einzelvertrag dauerhaft teilen (z. B. 50/50, 70/30, ...), wenn der Einzelvertragsinhaber dies beantragt oder dem zuvor schriftlich zugestimmt hat. Bei Antragstellung hat der Einzelvertragsinhaber das gew\u00fcnschte Teilungsausma\u00db (z. B. 50/50, 70/30,...) bekannt zu geben.
 - (2) Folgende Voraussetzungen müssen für die Ausschreibung einer dauerhaften Teilung einer Vertragsarztstelle vorliegen:
 - a) Sofern die Ordinationszeiten des Vertragsarztes geringer sind, als die Mindestordinationszeiten nach § 11 Abs. 2 GV idgF, verpflichtet sich der Inhaber des Einzelvertrages, diese nach Maßgabe der vorzitierten Bestimmung entsprechend auszudehnen. Abweichungen hiervon können im Einvernehmen mit Kammer und Kasse vereinbart werden.
 - b) Die Praxis ist behindertengerecht gem. Pkt. VI Ziff. 4 der Richtlinien für die Auswahl von § 2-Vertragsärzten für Allgemeinmedizin und Vertragsfachärzten. Dies ist gleichzeitig mit der Bekanntgabe des Wunsches anhand einer Bestätigung eines geeigneten Sachverständigen nachzuweisen. Ist die Praxis nicht behindertengerecht, hat die Ausschreibung die Auflage zu enthalten, dass spätestens 2 Jahre nach Beginn der erweiterten Vertragsteilung ein behindertengerechter Umbau oder (unbeschadet des Einspruchsrechtes gem. Gesamtvertrages) eine Verlegung in behindertengerechte Räumlichkeiten erfolgt sein muss. Zur Beurteilung der Möglichkeit und der damit verbundenen Kosten eines behindertengerechten Umbaus hat der Inhaber des bestehenden Einzelvertrages vor der Ausschreibung eine Bestätigung eines geeigneten Sachverständigen, ob ein behindertengerechter Umbau der Ordination gem. Pkt. VI Ziff. 4 der Richtlinien für die Auswahl von § 2-Vertragsärzten für Allgemeinmedizin und Vertragsfachärzten möglich ist, sowie gegebenenfalls eine detaillierte Kostenkalkulation eines befugten Baumeisters über diese Umbaumaßnahmen vorzulegen. Hat sich der Erstgereihte im Rahmen der Bewerbung nicht zur Einrichtung einer behindertengerechten Praxis verpflichtet und verpflichtet sich auch der Inhaber des bestehenden Einzelvertrages nicht vor Beginn der Zusammenarbeit mit dem Erstgereihten gegenüber der Kasse, die Räumlichkeiten bis spätestens 2 Jahre nach Beginn der Vertragsteilung behindertengerecht umzubauen, dann ist die Vertragsteilung nicht möglich.
 - c) Kammer und/oder Kasse lehnen die Ausschreibung der Vertragsteilung nicht begründet (z.B. Kassenstelle soll verlegt oder nicht mehr nachbesetzt werden) ab.

§ 10 Ausschreibung der Teilstelle

Die Teilstelle wird im Einvernehmen von Kammer und Kasse in den Mitteilungen der Kammer und im Internet (Homepage der Ärztekammer für Tirol) ausgeschrieben. Der Wortlaut der Ausschreibung ist zwischen der Kammer und der Kasse zu vereinbaren. Im Ausschreibungstext ist anzugeben, ob die Ordination des Einzelvertragsinhabers behindertengerecht ist oder nicht. Bei nicht behindertengerechten Ordinationen ist die Auflage gemäß § 9 Abs. 2 lit. b in den Ausschreibungstext aufzunehmen und werden allen Bewerbern die im § 9 Abs. 2 lit. b genannten Unterlagen auf Wunsch zur Verfügung gestellt.

§ 11 Auswahl der Bewerber

- (1) Die Auswahl erfolgt nach den gemeinsam zwischen Kammer und Kasse vereinbarten Richtlinien für die Auswahl von § 2-Vertragsärzten für Allgemeinmedizin und Vertragsfachärzten. Der Erstgereihte wird dem Inhaber des bestehenden Einzelvertrages bekannt gegeben. Dieser kann binnen 2 Wochen nach Bekanntgabe endgültig entscheiden, ob er seinen Einzelvertrag mit dem Erstgereihten teilen möchte oder nicht.
- (2) Lehnt der Inhaber des bestehenden Einzelvertrages den Erstgereihten ab, dann bleibt sein bestehender Einzelvertrag unverändert aufrecht. Eine neuerliche Möglichkeit zur vorübergehenden oder dauerhaften Teilung des Einzelvertrages besteht frühestens nach Ablauf von drei Jahren.

§ 12 Abschluss von Teil-Einzelverträgen

- (1) Ist der Inhaber des bestehenden Einzelvertrages mit dem Erstgereihten einverstanden, so wird der bestehende Einzelvertrag für die Dauer der Teilung ruhend gestellt und mit jedem Teilungspartner ein auf ein Jahr befristeter Teil-Einzelvertrag gemäß Anhang 2 abgeschlossen. Beide Ärzte müssen sich innerhalb von maximal einem Jahr nach Vertragsteilung entscheiden, ob sie die Teilung fortsetzen möchten oder nicht. Erfolgt innerhalb dieses Jahres keine Beendigung der Zusammenarbeit, so wird mit beiden Teilungspartnern ein unbefristeter Teil-Einzelvertrag abgeschlossen. Kommt es innerhalb dieses Jahres zu einer Beendigung der Zusammenarbeit, so lebt der ruhend gestellte Einzelvertrag wieder auf. Eine neuerliche Möglichkeit zur vorübergehenden oder dauerhaften Teilung des Einzelvertrages besteht in diesem Fall frühestens nach Ablauf von drei Jahren.
- (2) Die Kasse hat den beiden Teil-Vertragsärzten den jeweiligen Teil-Einzelvertrag gemäß Anhang 2 binnen 2 Wochen nach erfolgter Auswahl/dem Feststehen, dass die Zusammenarbeit dauerhaft fortgesetzt wird, auszufolgen und

gleichzeitig eine Gleichschrift der beiden Teil-Einzelverträge der Kammer zu übermitteln.

§ 13 Beendigung der Teil-Einzelverträge

Ein unbefristeter Teil-Einzelvertrag endet durch einvernehmliche Auflösung, Verzicht, in den Fällen des § 343 Abs. 2 bis 4 ASVG sowie bei Nichteinhaltung von als Voraussetzung im Rahmen der Teilung eingegangenen Verpflichtungen durch den Inhaber des ruhenden Einzelvertrages oder durch den Teilungspartner - diesfalls mit Kenntnis dieser Umstände durch Kammer oder Kasse.

§ 14 Wiederaufleben des Einzelvertrages

Der ruhend gestellte Einzelvertrag lebt mit Beendigung eines Teil-Einzelvertrages gemäß § 13 für jenen Teilungspartner wieder auf, dessen Teil-Einzelvertrag nicht gemäß § 13 beendet worden ist. Für den Fall, dass ein Teil-Einzelvertrag erloschen ist, weil der Inhaber desselben die gemäß § 9 Abs. 2 lit. b eingegangene Verpflichtung nicht eingehalten hat, geht der ruhend gestellte Einzelvertrag aber nur dann auf den anderen Teilungspartner über, wenn sich dieser verpflichtet, die Ordination binnen eines weiteren Jahres behindertengerecht umzubauen oder (unbeschadet des Einspruchsrechtes gemäß § 8 des Gesamtvertrages) in behindertengerechte Räumlichkeiten zu verlegen. Der Inhaber des wieder aufgelebten Einzelvertrages kann jedoch erneut eine Teilung desselben gemäß § 9 beantragen. Diesfalls ist gemäß den §§ 10 ff vorzugehen.

§ 15 Sonstige Bestimmungen

§ 2 und § 7 Abs. 2 gelten sinngemäß auch für das Teilungs-Modell nach diesem Abschnitt.

Abschnitt C Gemeinsame Bestimmungen für beide Modelle

§ 16 Honorierung

- (1) Die Honorierung für jeden der beiden Teil-Vertragsärzte erfolgt gesondert nach Maßgabe der Honorarordnung idgF und der Bestimmungen des Abs. 2 und 3.
- (2) Die Staffelungen der Punktewerte gemäß Abschnitt B Art. I Ziff. 3 der Honorarordnung werden für jeden Teil-Vertragspartner gemäß seiner prozentuellen Teilung des Kassenvertrages aliquotiert (z.B. Teilung Arzt 1: 60%, Arzt 2 40% Arzt 1: 1. Punktegruppe bis 16.800 Punkte, 2. Punktegruppe bis 21.600 Punkte usw.; Arzt 2: 1. Punktegruppe bis 11.200 Punkte, 2. Punktegruppe bis 14.400 Punkte, usw.).

(3) Trotz gesonderter Abrechnung der Teil-Vertragsärzte dürfen Sonderhonorare für die Erstleistung im Quartal (zB. Erstleistungspunkte, Erstkontaktordination) nur einmal pro Patient und Quartal abgerechnet werden.

§ 17 Bereitschaftsdienstverpflichtung

Die Teil-Vertragsärzte haben die Bereitschaftsdienstverpflichtungen (Wochenendund Feiertagsdienst) der geteilten Stelle gemeinsam zu erfüllen, d.h. die beiden Teil-Vertragsärzte haben die Zahl der Dienste, die auf die geteilte Stelle entfallen, untereinander entsprechend der prozentuellen Teilung des Kassenvertrages aufzuteilen.

§ 18 Honorarabzüge

Die Kasse wird von den den Inhabern der Teil-Einzelverträge zustehenden Honoraren jene Beträge einbehalten, die rechtzeitig von der Kammer schriftlich bekannt gegeben werden; diese Beträge sind ehestens der Kammer zu überweisen. Die Überweisungstermine werden zwischen Kammer und Kasse vereinbart.

§ 19 Anwendung des Gesamtvertrages vom 1.1. 1985 idgF

Sofern in dieser Vereinbarung nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die Bestimmungen des Gesamtvertrages vom 1.1.1985 idgF sowie die sonstigen zwischen den Gesamtvertragsparteien abgeschlossenen Zusatzvereinbarungen auch für die Teil-Vertragsärzte in der jeweils zum Anwendungszeitpunkt geltenden Form vollinhaltlich.

§ 22 Inkrafttreten und Dauer

- (1) Diese Gesamtvertragliche Vereinbarung tritt am 1.1.2016 in Kraft und wird auf unbestimmte Dauer geschlossen. Sie kann von den Vertragsparteien zum Ende eines jeden Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist mit eingeschriebenem Brief aufgekündigt werden. Wurde der kurative Gesamtvertrag gekündigt, gilt auch diese Gesamtvertragliche Vereinbarung als gekündigt.
- (2) Mit der Beendigung dieser gesamtvertraglichen Vereinbarung enden alle auf ihrer Grundlage bestehenden Teil-Einzelverträge und sind auf alle nach diesem Zeitpunkt zu erbringenden Vertragsleistungen die Bestimmungen des Gesamtvertrag vom 1.1.1985 idgF anzuwenden.

§ 23 Verlautbarung

Diese Gesamtvertragliche Vereinbarung und ihre allfälligen Abänderungen werden in den Mitteilungen der Ärztekammer für Tirol oder auf der Homepage der Ärztekammer für Tirol und der Homepage der Tiroler Gebietskrankenkasse veröffentlicht.

Innsbruck, am

F. d. Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger

Der Generaldirektor-Stv.:

Die Vorsitzende des Verbandsvorstandes:

(Mag. Bernhard Wurzer)

(Mag. a Ulrike Rabmer-Koller)

F. d. Ärztekammer für Tirol

> FÜR TIROL

Der Obmann der Kurie der niedergelassenen Ärzte:

(VP Dr. Momen Radi)

Der Präsident:

(Dr. Artur Wechselberger)

F. d. Tiroler Gebietskrankenkasse

Der Direktor:

Der Obmann:

(Dr. Arno Melitopulos)

(Werner Salzburger)

Beilagen

Teil-Einzelverträge gemäß Abschnitt A (Anhang 1)

Teil-Einzelverträge gemäß Abschnitt B (Anhang 2)

Teil-Einzelverträge

zur Gesamtvertragliche Vereinbarung über die vorübergehende Teilung (Abschnitt A) von Vertragsarztstellen (Job-Sharing)

	§ 1
(1)	Diese Teil-Einzelverträge werden zwischen Dr. med
(2)	und der TGKK aufgrund der Bestimmungen der Gesamtvertragliche Vereinbarung über die Teilung von Vertragsarztstellen (Job-Sharing) idgF abgeschlossen. Der Inhalt der Gesamtvertragliche Vereinbarung über die Teilung von Vertragsarztstellen (erweitertes Job-Sharing) idgF und der Gesamtvertrag vom 1.1.1985 idgF samt den geltenden Sonder- und Zusatzvereinbarungen werder von den Teil-Vertragsärzten zur Kenntnis genommen.
	§ 2
(2) (3)	Die teil-vertragsärztliche Tätigkeit wird in der Eigenschaft als (Fach-)Arzt für
	züglich Art und Umfang der teil-vertragsärztlichen Tätigkeit wird im Einvernehmer der Kammer besonders vereinbart:
	§ 4

Die Rechte und Pflichten der Parteien der Teil-Einzelverträge ergeben sich aus der Gesamtvertragliche Vereinbarung über die Teilung von Vertragsarztstellen (Job-Sharing) idgF, dem Gesamtvertrag vom 1.1.1985 idgF, den geltenden Sonder- und Zusatzvereinbarungen sowie den in Hinkunft abgeschlossenen gesamtvertraglichen (Zusatz-)Vereinbarungen und aus diesen Teil-Einzelverträgen.

§ 5

Der Einzelvertrag von Dr. med. (Name des Einzelvertragsarztes) ruht für die Dauer der Geltung dieser Teil-Einzelverträge und lebt nach deren Beendigung wieder auf.

80
Dr. med. (Name des Teilungspartners) erkennt ausdrücklich an, dass ihm nach Beendigung dieses Teil-Einzelvertrages aus dem Teil-Einzelvertrag keinerlei Rechtsansprüche oder Anwartschaften (insbesondere auf einen Einzelvertrag) gegenüber der Kasse entstehen.
§ 7
(1) Die Teil-Vertragsärzte geben durch die Unterfertigung dieser Teil-Einzelverträge ihr Einverständnis, dass die von der Kammer beschlossenen und den Krankenversicherungsträgern bekannt gegebenen Abzüge von ihrem Honorar vorgenommen werden können.
(2) Die Teil-Vertragsärzte erklären weiters, eine Vorentscheidung des
Schlichtungsausschusses (§ 36 Abs. 3 des Gesamtvertrages) als verbindlichen
Schiedsspruch im Sinne der §§ 577 ff ZPO anzuerkennen, sofern nicht

fristgerecht ein Antrag an die paritätische Schiedskommission eingebracht

- (1) Die Teil-Einzelvertragsverhältnisse beginnen mit und enden mit
- (2) Die Bestimmungen zur Beendigung gem. § 8 der Gesamtvertragliche Vereinbarung über die Teilung von Vertragsarztstellen (Job-Sharing) idgF gelten unbeschadet der vorstehenden Befristung jedenfalls.
- (3) Die Teil-Einzelvertragsverhältnisse können unbeschadet § 343 Abs. 2 bis 4 von jedem der Teil-Vertragsärzte mit Wirksamkeit für beide Teil-Vertragsärzte unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres gekündigt werden.

Inne	hruck	am	
111113	DIUCE	. all	

wurde.

Für die

	Tiroler Gebietskrankenkasse
Der Direktor:	Der Obmann:
Dr. Arno Melitopulos	Werner Salzburger
Teil-Vertragsarzt 1:	Teil-Vertragsarzt 2
Dr. med	Dr. med

Teil-Einzelverträge

zur Gesamtvertragliche Vereinbarung über die dauerhaft Teilung (Abschnitt B) von Vertragsarztstellen (Job-Sharing)

	9 1
(1)	Diese Teil-Einzelverträge werden zwischen Dr. med, Dr. med.
	und der TGKK aufgrund der Bestimmungen der Gesamtvertragliche Vereinbarung über die Teilung von Vertragsarztstellen (Job-Sharing) idgF abgeschlossen.
(2)	Der Inhalt der Gesamtvertragliche Vereinbarung über die Teilung von Vertragsarztstellen (Job-Sharing) idgF und der Gesamtvertrag vom 1.1.1985 idgF samt den geltenden Sonder- und Zusatzvereinbarungen werden von den Teil-Vertragsärzten zur Kenntnis genommen.
	§ 2
(1)	Die teil-vertragsärztliche Tätigkeit wird in der Eigenschaft als (Fach-)Arzt für in der Ordinationsstätte ausgeübt.
(2)	Die Ordinationszeit von Dr. med ist
(3)	Die Ordinationszeit von Dr. medist
(4)	Dr. med ist somit zu%-tätig, Dr. med ist somit zu%-tätig.
	§ 3
	züglich Art und Umfang der teil-vertragsärztlichen Tätigkeit wird im Einvernehmen der Kammer besonders vereinbart:
••••	
****	§ 4

Die Rechte und Pflichten der Parteien der Teil-Einzelverträge ergeben sich aus der Gesamtvertragliche Vereinbarung über die Teilung von Vertragsarztstellen (Job-Sharing) idgF, dem Gesamtvertrag vom 1.1.1985 idgF, den geltenden Sonder- und Zusatzvereinbarungen sowie den in Hinkunft abgeschlossenen gesamtvertraglichen (Zusatz-)Vereinbarungen und aus diesen Teil-Einzelverträgen.

Der Einzelvertrag von Dr. med. (Name des Einzelvertragsarztes) r	uht
für die Dauer der Geltung dieser Teil-Einzelverträge und lebt nach deren Beendigu	ıng
nach Maßgabe von § 14 der Gesamtvertragliche Vereinbarung über die Teilung v	v on
Vertragsarztstellen idgF wieder auf.	

§ 6

- (1) Die Teil-Vertragsärzte geben durch die Unterfertigung dieser Teil-Einzelverträge ihr Einverständnis, dass die von der Kammer beschlossenen und den Krankenversicherungsträgern bekannt gegebenen Abzüge von ihrem Honorar vorgenommen werden können.
- (2) Die Teil-Vertragsärzte erklären weiters, eine Vorentscheidung des Schlichtungsausschusses (§ 36 Abs. 3 des Gesamtvertrages) als verbindlichen Schiedsspruch im Sinne der §§ 577 ff ZPO anzuerkennen, sofern nicht fristgerecht ein Antrag an die paritätische Schiedskommission eingebracht wurde.

§ 7

- (1) Die Teil-Einzelvertragsverhältnisse beginnen mit und werden auf die Dauer eines Jahres*/auf unbefristete Dauer* abgeschlossen.
- (2) Die Teil-Einzelvertragsverhältnisse können unbeschadet § 343 Abs. 2 bis 4 von jedem der Teil-Vertragsärzte mit Wirksamkeit für beide Teil-Vertragsärzte unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres gekündigt werden.

Innst	oruck.	am	

Für die Tiroler Gebietskrankenkasse

Der Direktor:	Der Obmann:
Dr. Arno Melitopulos	Werner Salzburger
Teil-Vertragsarzt 1:	Teil-Vertragsarzt 2:
Dr. med	Dr. med

^{*}Unzutreffendes bitte streichen